

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 29

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ist ohne Vergleich günstiger als die, welche s. B. die „Schweiz. Militär-Btg.“ in dem Bericht über den Feldzug gebracht hat. (1883, Nr. 12—15.)

Dem Buch, welches ein augenblickliches Interesse bietet, ist ein in Farbendruck schön ausgeführter Plan von Unter-Egypten beigegeben.

## Gidgenossenschaft.

### Der Bericht des Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1882.

(Fortsetzung.)

Über die Kavallerie entnehmen wir dem Geschäftsbericht des Militärdepartements für 1882 u. A. folgende Angaben:

Beschaffung der Kavalleriepferde. Von 1875 bis 1881 wurden angekauft

im Inland 424, im Ausland 3336 und im Berichtsjahr im Inland 24, im Ausland 519

Total im Inland 448, im Ausland 3855 Pferde.

Es geht aus diesen Zahlen neuerdings hervor, daß die meisten im Inlande gekauften und vorgeführten Pferde noch immer nicht die Eigenschaften eines Kavalleriepferdes in genügendem Maße besitzen und auch deswegen von der Ankaufskommission zurückgewiesen werden mußten.

Es ist hier der Ort, fährt der Bericht fort, das Postulat zu erörtern, welches anläßlich der Beratung des Budgets für 1883 durch die eidgenössischen Räthe unterm 22. Dezember 1882 angenommen wurde.

Dasselbe lautet: „Der Bundesrat ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Annahme von Militärpferden besser „publizirt, die Vorweitung der Pferde auf mehr Stationen als „bisher ermöglicht, dabei die guten gekreuzten Landpferde berücksichtigt (Art. 36 des Verwaltungsreglements) und die allfällige „Abgabe an den Bund dem Verkäufer erleichtert werde.“

In Folge dieses Postulats wiesen wir unser Militärdepartement an, in Zukunft und bereits für die Anfangs 1883 zu machenden Pferdeanläufe im Inland die Zahl der Plätze, auf welchen die Vorführung der Thiere zu geschehen hat, zu vermeben, und soweit thunlich in die pferdereicheren und mit Pferdezucht sich befassenden Gegenden zu verlegen. Nebst dieser Anordnung wurde im Ferneren verfügt, daß gekauft oder acceptirte Pferde sofort in das betreffende Depot zu dirigieren seien, damit der bisherige Eigentümer nicht zu doppelten Reisen veranlaßt werde. Der Waffenchef wurde mit der Durchführung dieser Anordnungen betraut und so kann beauftragt, der Ankaufskommission den gemessenen Befehl zu ertheilen, gegenüber den von Rekruten gestellten Pferden einen milderen Maßstab bei deren Beurtheilung anzulegen, auch auf die Gefahr hin, daß dadurch einige Pferde minderer Qualität in die Schwadronen gelangen sollten.

Dagegen seien die eidgenössischen Experten anzuweisen, diese Rücksicht für von Händlern vorgeführte Pferde nicht walten zu lassen, sondern diesen letzteren gegenüber die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an die importirten Pferde.

Über die Remontenkurse wird bemerkt: Die Rekrutens und Ersatzpferde wurden nach vorheriger Akklimatisirung (Dauer dieser letzteren 35 bis 40 Tage) in vier Kursen zu je 90 Tagen und die Remonten der vor 1875 eingethaltenen Kavalleristen in drei Kursen zu je 20 Tagen abgerichtet. Das Ergebnis der Dressur der Bundespferde war je nach dem Gesundheitszustande auf den vier Kavalleriewaffenplätzen sehr verschieden.

Zürich hatte in sanitärlicher Beziehung diesesmal wieder viel zu kämpfen, indem auch in diesem wie im Vorjahr die Influenza aufgetreten war, eine Krankheit, welche die Pferde ungemein schwächt und deswegen der Abrichtung sehr hinderlich ist, so daß einzelne ungenügend dressirte Pferde zur Abgabe gelangen mußten, um die eingerückten Rekruten beritten machen zu können. Die Nachdressur erfolgte durch beigezogene Berater während der Schule.

Der Gesundheitszustand der Pferde auf dem Waffenplatz Zürich war ein anormaler, indem die dort auftretenden Krank-

heiten, insbesondere Drüsen und katarhalische Erscheinungen, einen epidemischen Charakter angenommen hatten. Durch zweimäßige Anordnungen im Bestande und in der Behandlung der Pferde konnte dem außerordentlichen Abgang Einhalt gehalten werden.

Über die Rekrutenschulen erhalten wir folgende Angaben: Vorkurse. Laut Bundesgesetz vom 16. Juni 1882 haben die Kavallerierekruten zur Winterszeit eine Vorkonstruktion zu erhalten, welche successive vom November bis März in je vier Kursen von je 20 Tagen ertheilt wird. Im Berichtsjahr fanden noch zwei solche Kurse für die Rekruten von 1883 statt.

Es rückten ein: Im I. Kurs 108 Rekruten, im II. Kurs 98 Rekruten; total 206 Rekruten.

Der Unterricht erstreckte sich hauptsächlich auf das Reiten in der Bahn, die Soldatenchule, Waffen- und gymnastische Übungen, Pferdekenntniß, Sattlung und Packung, und auf Anleitung in der Beschirrung und dem Fahren der Pferde. Das Ergebnis in den verschiedenen Disziplinen war günstig, namentlich aber befriedigten die Leistungen im Reiten mit einfacher Sattelreise. Diese Vorbereitung für die eigentlichen Rekrutenschulen ermöglicht in der ersten Hälfte dieser letzteren einen besseren Abschluß, als unter den früheren Verhältnissen. Man gewinnt für das Reiten im Kreisen und für die Feldtaktübungen mehr Zeit als bis anhin, und gelangt dadurch zu einer befriedigenderen Ausbildung in diesen Fächern; auch ist ein bedeutend besserer Erfolg im Reiten und größere Selbstständigkeit des Reiters zu konstatiren.

Eigentliche Rekrutenschulen. Die Rekruten wurden in drei Dragoners und einer Gudenschule unterrichtet.

Bei den Wiederholungskursen wird bemerkt: In den Wiederholungskursen waren die Leistungen der Kavallerie befriedigend, das Pferdematerial war durchschnittlich in gutem Zustande.

In den Kursen, wo die Kavallerie mit der Infanterie zusammenwirkt, sollten die Höchstkommandirenden darauf Bedacht nehmen, daß der Kavallerie im Vorkurs zu den speziell kavalleristischen Übungen mehr Zeit gegeben wird, und sie nicht schon am zweiten oder dritten Tage in Verbindung mit den anderen Waffen in Aktion treten zu lassen. Bei der Verwendung der Guden während den Divisionsübungen wird auf das Pferdematerial zu wenig Rücksicht genommen, dasselbe wird schon bei Beginn der Manöver übermäßig angestrengt, ohne dadurch viel zu erreichen; mit etwas mehr Schonung durch häufigere Ablösungen könnten bessere Erfolge erzielt werden und das wertvolle Pferdematerial wäre stets diensttauglich. Die Thätigkeit der Kavallerie bei Regimentserübungen der Infanterie ist sehr gering und es dürfte angezeigt sein, diese Sutheilung auf dieselben Fälle zu beschränken, in denen der Vorkonstruktion nicht wesentlichen Abbruch geschieht, um der Reiterei die Möglichkeit zu lassen, sich mehr im eigenen Regimentsverband selbstständig auszubilden.

An den Nachkursen nahmen im Ganzen 127 Mann Theil. Angeordnete Untersuchungen haben herausgestellt, daß nur in seltenen Fällen einzelne Leute zum zweiten Male in solche Kurse einztraten, und daß die Mehrzahl für ihre Abwesenheit bei den Wiederholungskursen ihrer Corps triftige Gründe hatte.

(Schluß folgt.)

— (Bundesbeschluß betreffend die Stellung des Oberkriegskommissärs und die Organisation des Oberkriegskommissariates.

#### 1. Der Oberkriegskommissär.

Art. 1. Der Oberkriegskommissär steht an der Spitze der eidgenössischen Militärverwaltung, die er nach den über das Verwaltungswesen bestehenden Gesetzen und Verordnungen leitet. Er hat die Aufsicht über den Unterricht des Armeeverwaltungspersonals. (Art. 255 der Militär-Organisation.)

Art. 2. Die Militärverwaltung umfaßt Alles, was auf die Besoldung, Verpflegung und Unterhalt der Truppen, sowie auf das gesamte militärische Rechnungswesen Bezug hat.

Das Oberkriegskommissariat ist die Zentralrechnungsstelle für die eidgenössische Militärverwaltung.

Als Zentralzahlungsstelle derselben funktioniert die eidgenössische Staatskasse.

Art. 3. Der Oberkriegskommissär steht unmittelbar unter dem

elbgenössischen Militärdepartement; er wird in gleicher Weise wie die höheren Militärbeamten vom Bundesrathe gewählt und bezieht die Besoldung nach dem Besoldungsgesetz.

Art. 4. Der Oberkriegskommissär überwacht die Anordnungen, welche seine Organe für Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der für den Instruktionsdienst eingesetzten Truppen treffen.

Er hat das gesamte militärische Rechnungswesen unter sich. Er entwirft den jährlichen Voranschlag der gesamten Militärverwaltung nach den Eingaben der Waffen- und Abteilungschefs; er besorgt Alles, was auf die Militärfinnae und die Militärausgaben Bezug hat; er lädt die Schul- und Kurstechnungen revidieren und stellt die Jahresrechnung der Militärverwaltung auf.

Art. 5. Der Oberkriegskommissär verwaltet: das Depot für Reglemente und Drucksachen; das Kasernens und Lagermaterial; die Reserve-Fourage-Magazine und allfällige andere Naturaliendepots.

Hierfür stehen dem Oberkriegskommissär zur Verfügung: der Druckschriftenverwalter, die Kasernenverwalter und die Verwalter der Naturaliendepots.

Art. 6. Der Oberkriegskommissär übt die Kontrolle über den Besitz, sowie die Beschaffung und Verwendung der Kredite des Kriegsmaterials aus.

Er führt ferner das Generalinventar der Militärverwaltung, sowohl in quantitativer Beziehung, als auch in Bezug auf dessen Werthschätzung.

Für die Führung dieser Inventarkontrolle ist dem Oberkriegskommissär der Inventarkontrolleur beigegeben.

Art. 7. Der Oberkriegskommissär hat alle in seinen Verwaltungszweig einschlagenden Vorbereitungen für eine allfällige Armeeaufstellung zu treffen und wird zu diesem Zwecke die vom Generalstabsbureau aufgestellten kriegsverberenden Arbeiten, welche die Genehmigung des Militärdepartements erhalten haben, seinen eigenen Arbeiten zu Grunde legen.

Zum Behufe solcher Arbeiten wird sich der Oberkriegskommissär die nötigen Angaben über die Hülsmittel des Landes verschaffen.

Art. 8. Bei einer Armeeaufstellung hat der Oberkriegskommissär oder dessen Stellvertreter, wenn ersterer zum Armeeoberkriegskommissär bezeichnet wird, die Administration aller derjenigen militärischen Anstalten, welche nicht dem Oberbefehlshaber oder anderen Verwaltungsbeteilungen des Militärdepartements direkt unterstellt sind, wie die Rekrutens- und Remontendepots, Verpflegungsanstalten, Reservemagazine u. s. w. unter sich.

Der Oberkriegskommissär sorgt in Kriegszeiten nach den Weisungen des Militärdepartements für die Beschaffung und Bereitstellung der seinen Geschäftskreis betreffenden Armeebedürfnisse.

Art. 9. Zur Ausführung dieser Obliegenheiten sind dem Oberkriegskommissär unterstellt:

a. Die nach Art. 10 das Oberkriegskommissariat bildenden Bureaux und Dienstabteilungen.

b. Die besonderen Verwaltungen (Platzkommissariat in Thun, Kasernen- und Magazinverwaltungen).

c. Das Armeeverwaltungspersonal (Verwaltungsoffiziere und Verwaltungstruppen).

## II. Das Oberkriegskommissariat.

Art. 10. Das Oberkriegskommissariat ist aus folgenden Bureaux und Dienstabteilungen zusammengesetzt:

a. dem Korrespondenzbureau:

- 1) ein Bureauchef
- 2) ein Registratur
- 3) ein Sekretär für das Personelle
- 4) drei Kanzlisten, wovon ein Übersetzer
- 5) die nötige Anzahl Kanzleigehülfen (Angestellte);

Beamte;

b. dem Bureau für das Rechnungswesen (Rechnungsbureau) mit der Buchhaltung:

- 1) ein Bureauchef
- 2) ein Buchhalter
- 3) sechs Revisoren
- 4) ein Gehülfen des Buchhalters
- 5) Die nötige Anzahl Revisionsgehülfen (Angestellte);

Beamte;

## c. der Inventarkontrolle:

- 1) der Inventarkontrolleur
- 2) ein Gehülfen

Beamte;

## d. der Druckschriftenverwaltung:

- 1) ein Verwalter
- 2) ein Kanzlist

Beamte;

- 3) ein Magaziner, gleichzeitig Abwart des Oberkriegskommissariats (Angestellter).

Art. 11. Sämtliche Beamte werden auf eine Amtsauer von drei Jahren vom Bundesrathe gewählt; deren Besoldungen, inbegriffen die Besoldungszulagen für den Stellvertreter des Oberkriegskommissärs und den Platzkommissär in Thun, werden durch das Besoldungsgesetz geregelt.

Die Angestellten werden auf den Antrag des Oberkriegskommissärs vom Militärdepartement auf unbestimmte Zeit gewählt. Deren Besoldung wird durch das Budget nach Maßgabe des Besoldungsgesetzes festgesetzt.

Art. 12. Von den Beamten des Oberkriegskommissariats darf ohne besondere Bewilligung des Militärdepartements nicht mehr als ein Drittel in der aktiven Armee eingesetzt sein.

Die Bureauabteilungchefs sind unter allen Umständen von der Einheit in Truppenkörper ausgeschlossen.

Art. 13. Der Oberkriegskommissär ordnet den Geschäftsgang und die Geschäftssverteilung des ihm unterstehen Personals.

Wie der Oberkriegskommissär für den Geschäftsgang im Allgemeinen, so sind die Bureauchefs, sowie alle Beamte und Verwaltungen, welche selbstständige Arbeiten zu besorgen haben, für die Geschäftsführung in ihren Abteilungen verantwortlich.

Art. 14. Als amlicher Stellvertreter des Oberkriegskommissärs wird vom Bundesrathe entweder der Chef des Korrespondenzbureau oder der Chef des Rechnungsbureau bezeichnet. Die Unterschrift des Stellvertreters ist in gleicher Weise verbindlich, wie diejenige des Oberkriegskommissärs.

## III. Die besonderen Verwaltungen.

Art. 15. Die besonderen Verwaltungen bestehen aus

a. dem Kriegskommissariat in Thun:

- 1) der Kriegskommissär (Instruktor der Verwaltungstruppen);
- 2) ein Kanzlist (Beamter);
- b. den elbgenössischen Kasernenverwaltern (Beamte);
- c. den Verwaltern der elbgenössischen Naturaliendepots.

Art. 16. Als Kriegskommissär des Waffenplatzes Thun wird in erster Linie der Oberinstruktor der Verwaltungstruppen und in zweiter Linie einer der anderen Instruktoren der Verwaltungstruppen vom Militärdepartement bezeichnet. Er hat auf dem Waffenplatz Thun seinen Wohnsitz zu nehmen.

Art. 17. Die Kasernenverwalter und Verwalter der Naturaliendepots können je nach Umständen zur Leistung von Bürgschaft angehalten werden.

Art. 18. Bezüglich der Wahl, Besoldung und Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten der besonderen Verwaltungen gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Beamten und Angestellten des Oberkriegskommissariats (Art. 11 und 13).

## IV. Das Armeeverwaltungspersonal.

Art. 19. Dem Oberkriegskommissär sind in Bezug auf das Armeeverwaltungspersonal (Verwaltungsoffiziere und Verwaltungstruppen) die gleichen Befugnisse und Kompetenzen eingeräumt, wie den Waffenchefs für die ihnen unterstehenden Waffengattungen (Art. 248 b und 249 der Militärorganisation).

Art. 20. Bezüglich der Verwaltung der Unterrichtskurse und Schulen durch die Verwaltungsoffiziere gelten die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes und die vom Militärdepartement und Oberkriegskommissär erlassenen Spezialinstruktionen.

## V. Die Kantonalkriegskommissariate.

Art. 21. Die Kantonalkriegskommissariate sind als kantonale Organe die vermittelnde Behörde zwischen der elbgenössischen Militärverwaltung und den Kantonen, beziehungsweise deren Staats-, Gemeindebehörden und Privaten, für den dauerhaften Verkehr mit denselben, und es fallen ihnen folgende Obliegenheiten und Verrichtungen zu:

Die Kantonalkriegskommissariate erhalten vom Oberkriegskom-

missarlat Kenntniß von den ihren Kanton betreffenden Truppenmärtschen, worauf sie die Gemeinden hieven, sowie von allfälligen zu liefernden Transportmitteln zu benachrichtigen haben.

Bei Besammlung von Detachementen im Kanton haben sie über die Mannschaft einen Nominativ-Etat aufzunehmen und dem Detachementchef mitzugeben, ferner das Detachement, gemäß den Vorschriften des eidgenössischen Marschbefehls und § 125 des Verwaltungsgreglements, auf den Waffen- beziehungsweise Sammelplatz zu spezieren.

Die Kantonskriegskommissariate haben sämmtliche Gutscheine und Forderungen der Gemeinden, Spitäler, Zeughauseverwaltungen und von Privaten entgegenzunehmen, für W vervollständigung dieser Eingaben zu sorgen und darüber die vorgeschrlebenen Vorschriften anzufertigen und dem Oberkriegskommissariat einzusenden.

Sie haben die Abrechnungen über diese Eingaben zu besorgen und die Beiträge nach Empfang derselben durch die eidgenössische Staatskasse den Gemeinden, respective Rechnungsstellern, auszurichten.

Sie bezahlen den in eine Sanitätsanstalt ihres Kantons versetzten Militärs beim Austritt aus derselben die reglementarische Besoldung (§ 131 des Verwaltungsgreglements) und senden die diesbezüglichen Belege dem Oberkriegskommissariat.

Sie besorgen die Abrechnungen über die Bekleidung der Truppen nach den einschlägigen Geschäftsbestimmungen.

Für alle diese Verpflichtungen der Kantonskriegskommissariate sind die Bestimmungen des Verwaltungsgreglements, sowie die vom eidgenössischen Militärdepartement und vom Oberkriegskommissariat erlassenen Instruktionen und Vorschriften über das Rechnungswesen der eidgenössischen Militärverwaltung maßgebend.

Art. 22. Diese vorerwähnten Funktionen besorgen die Kantonskriegskommissariate von Amtes wegen als kantonale Beamte, und es wird ihnen hiefür Sektens der eidgenössischen Militärverwaltung leinerlet Entschädigung geleistet.

Dagegen beziehen sie für die im § 87 des Verwaltungsgreglements vorgesehenen Pferdeschäzungsfunktionen, sowie für Aufträge, welche ihnen vom Oberkriegskommissariat erteilt werden, und welche mit den Eingangs erwähnten Verpflichtungen in leinerlei Zusammenhang stehen, wie Requisitionen und Einmietthen von Tralnpferden und Fuhrwerken, Expertisen über Kultur- und Eigentumsbeschädigungen, anderweitige Untersuchungen und Unterschreibungen, Einrichtung von Kantonnementen u. a. m. vom Bundesrat festzuhaltende Entschädigungen (Taggelder), insowohl derselben nicht bereits durch das Verwaltungsgreglement vorgesehen sind.

Art. 23. Die Kantonskriegskommissare dürfen nicht aktiv in der Armee eingethalten sein. Falls sie nicht nach Art. 2 b der Militärorganisation für die Dauer ihres Amtes von der Wehrpflicht enthoben werden, sind sie in den Staats uneingehalten nachzuführen.

Art. 24. Über die Geschäftsvorrichtungen der verschiedenen Bureaus und Abtheilungen des Oberkriegskommissariats wird der Bundesrat, soweit nöthig, die erforderlichen Instruktionen erlassen.

Art. 25. Durch diesen Beschluß werden der I. Theil des Verwaltungsgreglements vom 14. August 1845 (Organisation des Oberkriegskommissariats) und der Bundesbeschluß betreffend die Organisation und Geschäftsführung des Oberkriegskommissariats vom 27. Mai 1863, sowie alle mit dem gegenwärtigen Bundesbeschluß in Widerspruch stehenden Classe aufgehoben.

Art. 26. Der Bundesrat wird berauftragt, den Beginn der Wirksamkeit dieses Beschlusses festzusetzen und dessen Vollziehung anzuordnen.

Der vorstehende Bundesbeschluß wurde vom Bundesrathe auf 1. Juli 1883 in Kraft erklärt.

— (Ernennung der pädagogischen Experten für das Jahr 1883.) Das eidg. Militärdepartement ernannte folgende pädagogischen Experten für die acht Divisionen: 1. Genf, Wallis und  $\frac{1}{2}$  der Waadt Lehrer Scherf in Neuenburg;  $\frac{1}{2}$  der Waadt Professor Perrard in Cormerod; 2. Freiburg und Neuenburg Professor Rechel in Lausanne; für den bernischen Jura Professor Essener in Zug; 3. Seeland, Mittelland und Oberland

des Kantons Bern Schulinspizior Brütt in Frauenfeld und Sekretär Spühler in Aarau; 4. Luzern, Unterwalden, Zug, Aargau (Spezialwaffen) Sekundarlehrer Kälin in Einsiedeln, Oberaargau und Emmenthal des Kantons Bern Bezirklehrer Brunner in Kriegenstetten; 5. Aargau Sekundarlehrer Bucher in Luzern, Solothurn, beide Basel Lehrer Schneebeli in Bürsch; 6. Schaffhausen und Bürsch: Rekrutierungskreise 2, 4, 6 Schulinspizior Weinhardt in Bern, Schwyz und Rekrutierungskreise 3, 5, 7 von Bürsch Lehrer Feurer in Herisau; 7. St. Gallen Wanner in Schaffhausen, Thurgau, beide Appenzell Reallehrer Freun in Rapperswil; 8. Tessin Lehrer Stampf in Stampa, Urt, Schwyz, Glarus Lehrer Schärer in Gersensee, Graubünden, Sekretär Donaz in Chur. — Unentshuldigtes Nichterschienen wird scharf geahnt. Stellungspflichtige der jüngeren Jahrgänge, welche sich nur ein bis zwei Jahre im Rekrutierungskreise aufzuhalten (auf der Universität, in der Pension, in der Lehre), sollen demjenigen Kantone zugewiesen werden, in welchem die Eltern der Betreffenden ihren Wohnsitz haben.

— (Ehrengabe.) An das diesjährige Zentralfest des schweizerischen Unteroffiziersvereins wird vom Bundesrat eine Ehrengabe von 250 Fr. bewilligt.

— (Pensionskommission.) An Stelle des demissionierenden Herrn Oberstdivisionärs Recomte wird zum Mitglied der eidg. Pensionskommission Herr Infanteriemajor Jordan-Martin, Alt-Nationalrat in Lausanne, ernannt.

— (Missionen in's Ausland.) Den diesjährigen französischen Herbstmanövern des 7. und 8. Armeekorps werden Oberst de Grousaz und Major Bov de la Tour und den Kavallerieübungen im Lager zu Chalons Major Testuz betwohnen. — Zu den diesjährigen italienischen Herbstmanövern werden die Herren Oberstbrigadier Theodor Wirth in Interlaken und Obersilleanant Dominik Epp in Altorf entsendet.

— (Die Fahnenfrage und die Uniformirungsänderungen) wurden am 3. Juli im Nationalrat bei Gelegenheit der Berathung über den Rechenschaftsbericht des Militärdepartements berührt. Als Mitglieder der Kommission referirten die Nationalräthe Grischhaber und Schnyder. Ersterer unterzog die eingerissene Reglementirerel und Neuerungs sucht bezüglich der Kleidung und Ausrüstung unserer Armee einer scharfen Kritik. Hinsichtlich der Beseitigung der kantonalen Abzelthen auf den Bataillonsfahnen bemerkte Redner, daß er mit dieser Abänderung wohl einverstanden sei, dagegen auch wohl begreife, daß sie nach bereits neunjährigem Bestande der neuen Militärorganisation auf Widerstand stoßen müsse. Unmittelbar nach Inkrafttreten derselben hätte sich die an sich berechtigte Neuerung wohl ohne Schwierigkeiten durchführen lassen. Auch die neue Kopfbedeckung für die Kavallerie findet Redner weder praktisch, noch ästhetisch schön.

Bundesrat Hertenstein erwähnte, daß er persönlich ebenfalls ein Fehl der beständigen Neuerungen auf diesem Gebiete sei; daß er daher nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen der Armee Abänderungen vornehmen lasse und übrigens bei den meisten der in dieser Hinsicht stattgefundenen Modifizierungen durch Wünsche oder Postulate der eidg. Räthe selbst dazu veranlaßt worden sei.

## Annals.

Frankreich. (Die neue Uniformirung der Offiziere und Adjutanten der Infanterie.) Die schon seit acht Jahren in Aussicht genommene Neuuniformirung ic. der französischen Infanterie ist Mitte März 1883 wenigstens für die Offiziere und Adjutanten zum Abschluß gebracht worden und treten demnach für die Offiziere, Adjutanten, Chass und Souschass der Musik der Infanterie folgende Veränderungen ein: Der Waffenrock und die Cpauletten werden durch einen Dolman ersetzt, und die Beinkleider der Offiziere mit einem breiten Streifen aus blauem Tuch versehen. Der Tschako wird abgeschafft und dient als Kopfbedeckung für den kleinen und großen Dienst nur das Käppi, anstatt mit breiten Tressen wie bisher nur mit Ehren besetzt. An Stelle der Halstinde wird eine Krawatte aus schwarzer Seide, wie sie bereits bei den Offizieren der Guaven und algerischen